



Erwin Ernst Steinhammer
[REDACTED]

Per E-Mail:
[REDACTED]

Betrifft: Ihre Anfrage „Referenzen auf HEAT [#732]“ vom 30. November 2016; Auskunft des Bundesministeriums für Justiz

Sehr geehrter Herr Steinhammer!

Ihre Anfrage vom 30. November 2016 betreffend das „Handbuch zur Evaluation der Anti-Terror-Gesetze (HEAT)“ darf ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Beim Handbuch zur Evaluation der Anti-Terror-Gesetze (HEAT) handelt es sich um ein Dokument des Vereins Arbeitskreis Vorratsdaten (AKVorrat), welches sich mit allen „Überwachungsgesetzen“ Österreichs auseinandersetzt. Da die Diktion nicht den einschlägigen Gesetzen entspricht, finden sich im Bundesministerium für Justiz lediglich solche Akte mit einem Bezug auf „HEAT“, bei denen sich eine externe Person ausdrücklich hierauf berufen hat. Es existiert daher nur eine geringe Anzahl an Anfragen, ähnlich wie Ihre Vorliegende, mit einem Bezug auf „HEAT“. Zu dem Begriff „Überwachungsgesamtrechnung“ existiert kein einziger Akt.

2. Die Auskunft über den Inhalt einzelner Akten käme einer Akteneinsicht gleich. Das Auskunftspflichtgesetz räumt jedoch keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein. Das Bundesministerium für Justiz kann Ihrem Ersuchen auf Auskunfterteilung in diesem Punkt daher nicht nachkommen.

Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz können Sie nunmehr ausdrücklich die Erlassung eines (im Wesentlichen inhaltsgleichen) Bescheides beantragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Eingabegebühr in der Höhe von EUR 14,30 (§ 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957) sowie eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 (§ 1 Abs 1 Tarif Z 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983) anfallen können, wenn die Anfrage (wie hier) wesentlich in Ihrem Privatinteresse liegt.

Wien, 19. Dezember 2016

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt